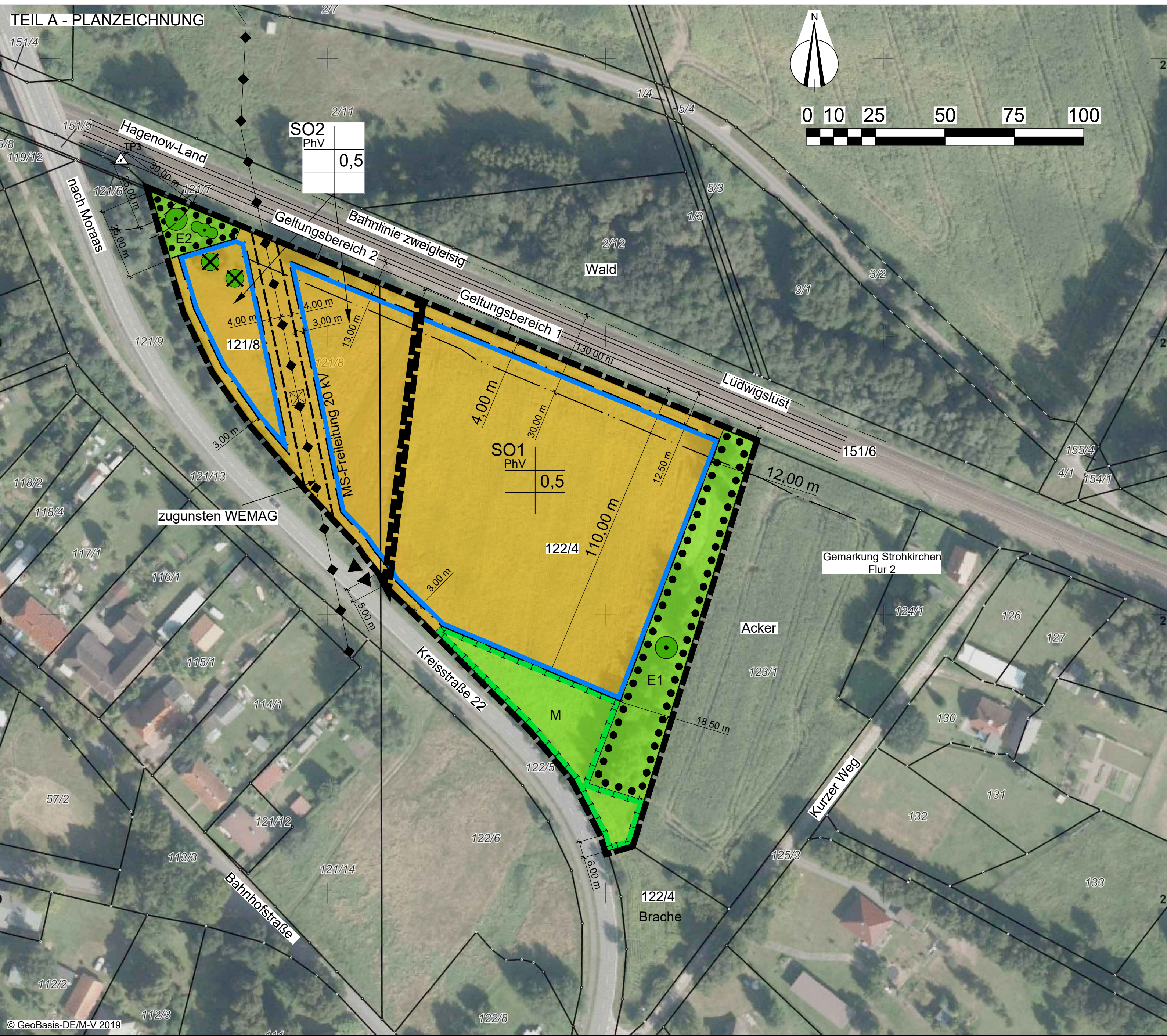


Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - zwischen der Bahnlinie Berlin - Hamburg und der Kreisstraße 22" der Gemeinde Strohkirchen bestehend aus zwei Geltungsbereichen



Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des BauGB vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des BauGB vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Präambel
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **27.05.2020** folgende Satzung der Gemeinde Strohkirchen über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - zwischen der Bahnlinie Berlin - Hamburg und der Kreisstraße 22", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

PLANZEICHNERKLÄRUNG
FESTSETZUNGEN
Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 11 BauNVO)
SO1 PhV
Sonstiges Sondergebiet
(§ 11 BauNVO)
Photovoltaik

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GRZ = 0,5 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze
Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
▼ ▲ Ein- und Ausfahrtsbereich

Planung, Nutzungsregelung, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Erhaltung
Bäume
Sträucher
Rodung Baum

Sonstige Planzeichen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme
(§ 9 Abs. 6 BauGB)
Waldabstand 30m

Darstellung ohne Normcharakter
Flurstücksgrenzen
Flurstücksnummer
Bemaßung
oberirdische Leitung
Mast
Trigonometrischer Punkt mit 25m bzw. 30m Schutzbereich

Lagefestpunkt **95431010**
Koordinaten: ETRS89 / UTM Zone 33N (Z-E-N)
Höhe: DE DHNN2016 NH
Trigonometrischer Punkt 3. Ordnung
X = 33 25325,737 Y = 5922863,479
NUTZUNGSSCHABLONE
bauliche Nutzung
SO PhV
0,5
Grundflächenzahl

Teil B - TEXT

In Ergänzung der Planzeichnung - Teil A - wird folgendes festgesetzt:

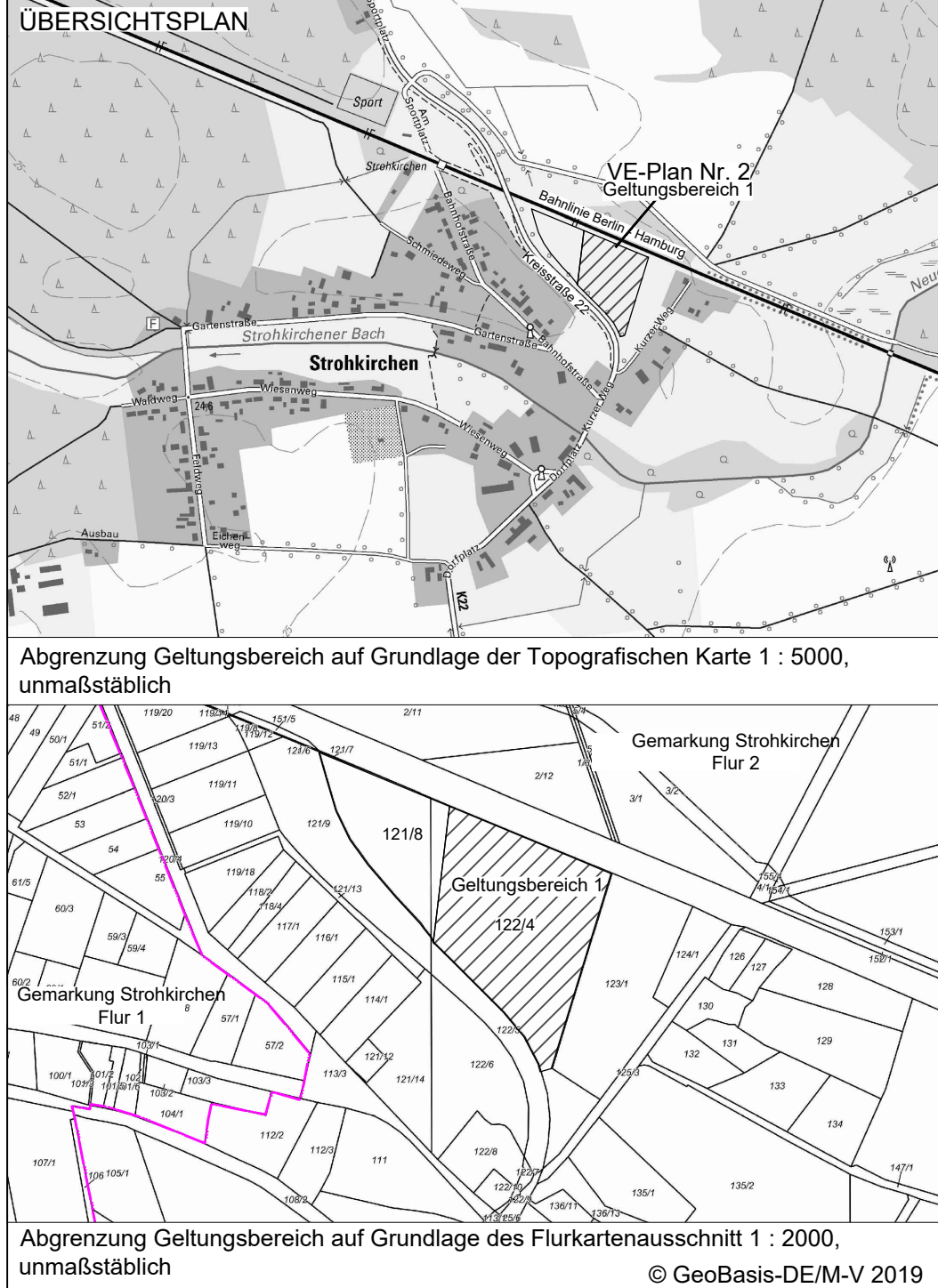
- Zweckbestimmung und Art der baulichen Nutzung**
1.1 Nach § 11 Abs. 2 BauNVO wird ein Sondergebiet Photovoltaik mit zwei Geltungsbereichen festgesetzt, das ausschließlich der Betreibung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen dient. Die Flächen der Sondergebiete 1 und 2 sind einzuzäunen.
1.2 Gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO sind auf den festgesetzten baulichen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zulässig. Zulässig sind nur freistehende Module ohne Streifenfundamente. Weiterhin sind die für die Solar-Module notwendigen Nebenanlagen wie Trafostationen oder Überbesterben mit Fundamenten sowie Umzäunungen ohne Streifenfundamente, weiterhin Verkabelungen, Zufahrten und Wartungsflächen zulässig.
1.3 Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 BauGB ist nach Beendigung der Photovoltaiknutzung die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen wieder herzustellen. Es hat ein vollständiger Rückbau der Anlagen zu erfolgen.
1.4 Gemäß § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a Satz 1 sind die festgesetzten Nutzungen nur zulässig, soweit sie durch den Durchführungsvertrag gedeckt sind.
- Maß der baulichen Nutzung**
2.1 Gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO ist für Nebenanlagen eine max. Traufhöhe von 3,50 m, für die Zaunanlage eine maximale Höhe von 3,00 m inklusive Überstiegschutz und für die Modultische eine maximale Höhe von 2,00 m über der vorhandenen Geländeoberkante am jeweiligen Einbauort zulässig. Für den Zaun gilt ein Mindestabstand von 0,15 m zur Geländeoberkante. Als unterer Bezugspunkt gilt das anstehende Gelände in Meter über Höhennormal (HN) des amtlichen Höhenbezugssystems DHNN 92.
2.2 Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl nicht zulässig.
2.3 Gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO ist auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen jegliche Bebauung ausgeschlossen. Zufahrten und Wege sind zulässig.
- Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB in Verbindung mit § 1a BauGB**
3.1 Die Zwischenmodulfächen sowie die von Modulen überschrittenen Flächen sind durch Einsaat zu begrünen oder der Selbstbegrünung zu überlassen (HeZ 2018 Maßnahme 8.30).
Die Anforderungen sind: keine Bodenbearbeitung, keine Verwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln, maximal zweimal jährlich Mahd mit Abtransport des Mahdgutes außerhalb der Hauptbrutzeit (nicht zwischen dem 15. März und 15. August). Eine Mahd ist nur mit einem Balkenmäher und einer minimalen Schnitthöhe über 10cm zulässig (nur unter den Modulen ist ein Freischneider zulässig). Die Mahd hat im Süden beginnend in Richtung Bahnlinie zu erfolgen.
Alternativ kann auch eine Schafbeweidung, außerhalb der Hauptbrutzeit (nicht zwischen dem 15. März und 15. August), erfolgen.
3.2 Als Ersatz für die Rodung von zwei nach §18 NatSchG MV geschützten Bäumen sind 2 Stk. einheimische Laubbäume in der Qualität Hst. 3 x v. STU 16-18 cm als Ersatzmaßnahme in der Gemarkung Strohkirchen, Flur 2, Fst. 122/4 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
3.3 In den Flächen mit Erhaltungsgebot E1 und E2 sind die Großgehölze im Bestand auf Dauer zu erhalten. Eine Mahd der Fläche ist alle 2 Jahre zulässig. Im Umkreis von 30m um den Festpunkt sollen Anpflanzungen von Bäumen oder Sträuchern vermieden werden. 3.4 In der Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft M ist die Fläche aus dem Bestand als Wiese zu entwickeln und auf Dauer zu erhalten. Die Unterhaltungspflege hat unter Beachtung der Vorgaben der Hinweise zur Eingriffssregelung LUNG M-V 2018 Anlage 6 für die Ziffer 2.42 zu erfolgen. Ein Mahdbeginn vor dem 01. September eines Jahres ist nicht zulässig. Baumpflanzungen sind zulässig.
- Zuordnungsfestsetzungen nach § 9 (1a) BauGB**
Für den Ausgleich der Eingriffe durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden folgende Maßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes zugeordnet:
Als Ausgleichsmaßnahme ist in der Fläche mit Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in der Gemarkung Strohkirchen, Flur 2, Flurstück 196 l/w auf 7.350 m² Acker die Fläche durch Sukzession in Wald zu überführen. Die Ackerkante ist durch mind. 6 Stk. Eichenspaltpfähle in gleichmäßigem Abstand zueinander auf Dauer zu sichern.
5. **Nachrichtliche Übernahmen nach § 9 Abs. 6 BauGB**
5.1 Das Plangebiet liegt innerhalb der Bergbauberechtigung „Bewilligung der Nutzung für Formationen und Gesteine, die zur unterirdischen behälterlosen Speicherung geeignet sind im Bewilligungsfeld Schwerin-Ludwigslust“ (Erdgasspeicher Kraak).
5.2 In der nordwestlichen Ecke Bahntrasse/Kreisstraße, außerhalb des Geltungsbereiches, befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der amtlichen geodätischen Grundlagentabelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der mit seinem 25m - Umgebungsbereich in das Plangebiet reicht. Vermessungsanlagen dürfen in ihrer Lage nicht verändert oder entfernt werden. Die Lagepunkte haben zudem noch im Umgebungsbereich bis zu 25 m wichtige unterirdische Festpunkte. Auf das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte wird verwiesen.
5.3 Die Ausnahmegenehmigung für die Unterschreitung des 30m - Waldabstandes liegt mit Schreiben des Forstamtes Jansitz vom 29.08.2019 vor.

Hinweise zu Leitungsbeständen und zum Bodenschutz

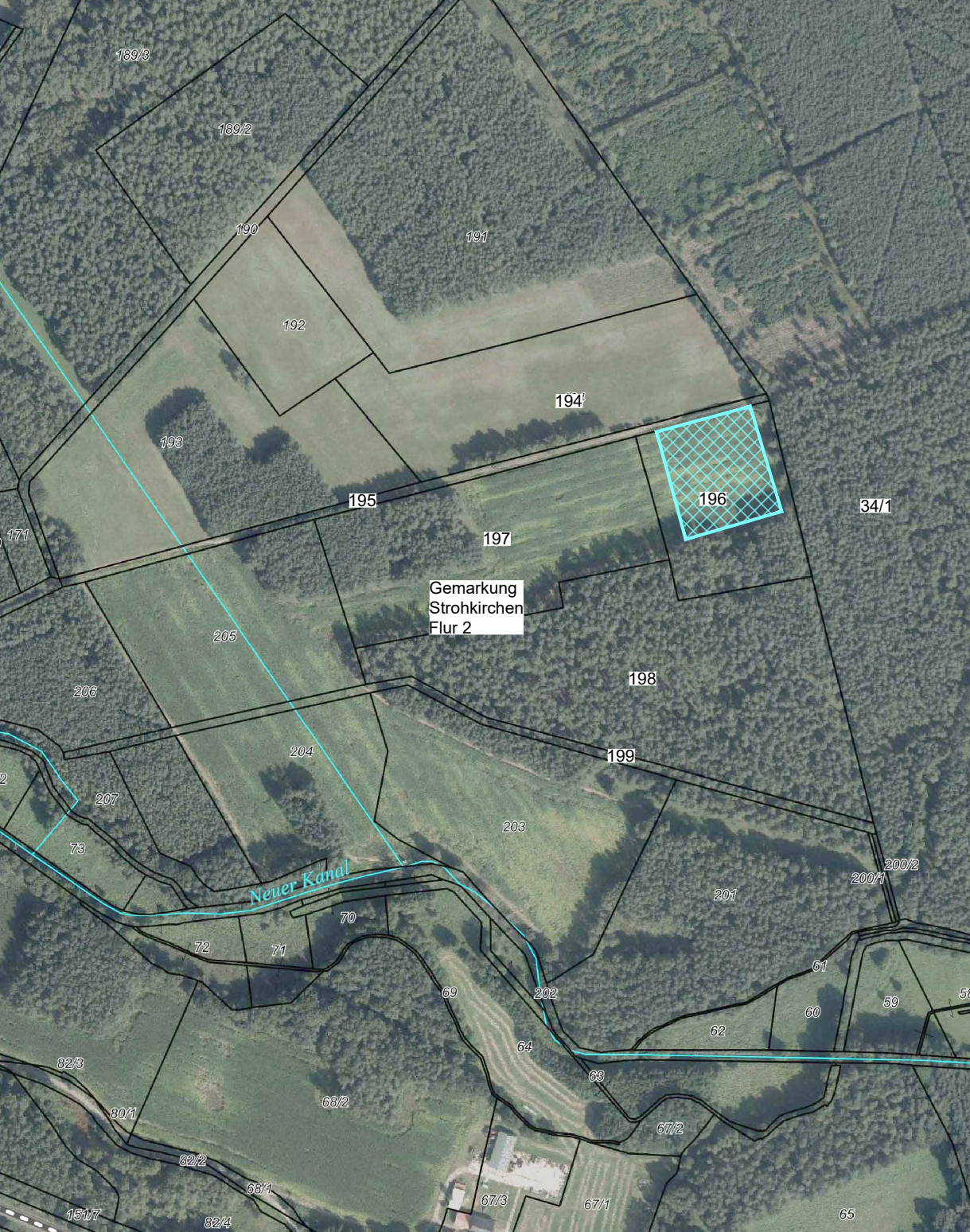
- Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der DB Netz AG, die fachgerecht zu schützen sind und nicht beschädigt werden dürfen. Auf bzw. im unmittelbaren Bereich der DB-Liegenschaften kann jederzeit mit Kabeln, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden. Für eine Kabel- und Leitungsermittlung ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Anfrage an die DB Netz AG zu richten. Sämtliche Kabelarbeiten mit dem Dokumentationszentrum der DB Kommunikationstechnik GmbH abzustimmen.
 - Auf bzw. im unmittelbaren Bereich der DB-Liegenschaften kann jederzeit mit Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden. Aus- und Umbaumaßnahmen sowie Maßnahmen zur Instandhaltung und der Unterhaltung sind ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Die Standsicherheit und Funktionsfähigkeit (Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsanlagen, Gleise u.a.) sind zu gewährleisten. Auf die Gefahren durch die 15.000V Spannung der Oberleitung wird verwiesen.
 - Für die Sicherung der 20kV-Freileitung sind die Vorgaben der „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen“ der WEMAG AG zu beachten.
 - Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH. Die Leitungsbestände werden in einer Stellungnahme zum objektkonkreten Bauvorhaben zugeordnet.
 - Das oberflächlich anfallende Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Oberflächenwasser darf nicht auf oder über die Bahngrundstücke abgeleitet werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
 - Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DöSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Baufragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
 - Verzicht auf den Einbau von Fremdschubstraten (z.B. für Baustraßen, Bodenabdeckungen); auf später landwirtschaftlicher Nutzfläche, sofern erforderlich, unbelastete, nährstoffarme, standortgerechte Substrate verwenden oder Einbau von Geotexten im Lagertrennung bei Rückbau zu gewährleisten.
 - Um Gefährdungen für die Baustelle auszuschließen, sollten vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes vorzuziehen werden. Aktuelle Angaben über Kampfmittelbelastungen können beim Munitionsbereichsdienst des LPBK M-V eingeholt werden.
 - Werden schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes oder Auffälligkeiten wie unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens festgestellt, ist der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim darüber Mitteilung zu machen. Der Grundstückseigentümer ist zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodens verpflichtet.
- Naturschutzfachliche Hinweise**
- Abstand der Module vom Boden > 0,70 m zur Gewährleistung einer Unterschlüpfung.
 - Bäume dürfen auch im Traufbereich nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises.
 - Das Verfahren und die Höhe der Ersatzpflanzung bei Gehölzrodungen richtet sich nach dem § 18 NatSchG M-V.
- Artenschutzrechtliche Hinweise**
- Aus artenschutzrechtlichen Gründen ist eine Rodung von Gehölzbeständen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar statthaft.
 - Als vorbeugende Maßnahme ist der Beginn der Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit der Vogel in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen, bzw. es sind spätestens ab dem 28. Februar Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen.
- Es sind in einem Raster von 50x50 Meter Pfähle mit rot-weißen Flatterbändern aufzustellen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass man damit aufgrund des Gewöhnungseffektes nur eine Verschiebung von bis zu 2 Monaten erreicht und dann wieder, ohne Nachweiskartierung, eine Baubeginnpause besteht.
- Zugunsten der Zaunedeckse ist die Realisierung der Baumaßnahme im 2.BA erst nach mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmtem Maßnahmenkatalog 2022 zulässig.
 - Die Einzäunung der Anlage ist so zu gestalten, dass die Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger gewährleistet ist. Daher ist die Zaunanlage ohne Streifenfundamente mit einem Bodenabstand von mindestens 15 cm zu errichten. Verwendung von möglichst ungiftigen Materialien (z.B. Vermeidung von Stacheldraht). Hinweis bei Beweidung ist aufgrund des Wolfsschutzes dieses nicht möglich!
 - Die Wiesenflächen und Modulzwischenflächen sind dauerhaft von Johanniskraut, Herculesstaude und anderen die landwirtschaftliche Nutzung einschränkende Giftpflanzen freizuhalten. Bei Mahd ist zudem, zum Schutz der Insekten und anderer Kleintiere, mind. 1/3 der Fläche um 4 Wochen Zeitversetzt zu mähen.
 - Verzicht auf eine großflächige Beleuchtung der Anlage zum Schutz von Tieren vor Lockwirkung der Lichtquellen. Sofern erforderlich sind als Außenbeleuchtung nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenunfälligen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren.

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom **25.04.2019**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am **12.07.2019** gemäß Hauptsatzung im amtlichen Mitteilungsblatt "Hagenower Kommunalanzeiger" Nr. 07 und im Internet <https://www.amt-hagenow-land.de> erfolgt.
 - Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPlG M-V mit Schreiben vom **26.06.2019** beteiligt worden.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **26.06.2019** frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch eine öffentliche Auslegung des Vorentwurfs vom **22.07.2019** bis **23.08.2019** erfolgt.
 - Die Gemeindevertretung hat am **16.01.2020** beschlossen, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
 - Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.02.2020** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Dabei wurden sie über die öffentliche Auslegung informiert.
 - Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), der Begründung mit Umweltbericht, sowie die Umweltinformationen und die wesentlich bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom **24.02.2020** bis **25.03.2020** im Internet <https://www.amt-hagenow-land.de> und im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow, Fachdienst Bauen und Planung während der gewidmeten Dienststunden:
Mo nach Vereinbarung
Di 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mi nach Vereinbarung
Do 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Fr 08:30 - 12:00 Uhr
zu jedermanns Einsicht öffentlich auslegen. Die öffentliche Auslegung ist gemäß Hauptsatzung im amtlichen Mitteilungsblatt "Hagenower Kommunalanzeiger" Nr. 01 vom **14.02.2020** und im Internet <https://www.amt-hagenow-land.de>, mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht worden:
- dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
- dass näher bezeichnete Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und
- dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können.
- Strohkirchen, **30.11.2020**
- Siegelabdruck Die Bürgermeisterin
- Strohkirchen, **30.11.2020**
- Siegelabdruck Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am **16.01.2020/27.05.2020** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für den Geltungsbereich 1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am **27.05.2020** von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung mit dem Umweltbericht wurde mit gleichem Datum gebilligt.
 - Die Genehmigung des Bebauungsplanes für den Geltungsbereich 1 wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 24.11.2020 Az.: BP 190040 mit einer Auflage erteilt.
 - Die Auflage wurde abgearbeitet.
 - Der vorhabenbezogene Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der beigefügten Begründung mit Umweltbericht für den Geltungsbereich 1 wird hiermit ausgefertigt.
- Strohkirchen, **30.11.2020**
- Siegelabdruck Die Bürgermeisterin
- Strohkirchen, **30.11.2020**
- Siegelabdruck Die Bürgermeisterin
- Die Genehmigung über die Satzung für den Geltungsbereich 1 sowie die Stelle, bei der die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (für den Geltungsbereich 1), die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am **14.02.2020** gemäß Hauptsatzung im amtlichen Mitteilungsblatt "Hagenower Kommunalanzeiger" Nr. 10 und im Internet <https://www.amt-hagenow-land.de>, bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB und § 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist im im Amt Hagenow-Land, Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow, Fachdienst Bauen und Planung während der Öffentlichkeit gewidmeten Dienststunden einzusehen. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.
- Strohkirchen, **13.01.2021**
- Siegelabdruck Die Bürgermeisterin
- Hagenow, **07.03.2021**
- Siegelabdruck Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Übersicht Zuordnungsfestsetzung 4.1



Rechtsverbindlich:	11.12.2020
genehmigungsfähige Planfassung:	Mai 2020
Entwurf:	Dezember 2019
Vorentwurf:	März 2019
Planungsstand	Datum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2 "sonstiges Sondergebiet Photovoltaik - zwischen der Bahnlinie Berlin - Hamburg und der Kreisstraße 22" der Gemeinde Strohkirchen bestehend aus zwei Geltungsbereichen	
Kartengrundlage:	Auftragnehmer: StadtplanerIn Dipl.-Ing. Gudrun Schwarz Bürgermeisterin Stadt- und Landschaftsplanung
Luftbild	Zeichner: Dipl.-Ing. Frank Ortlieb Bürgermeisterin Stadt- und Landschaftsplanung
Gemarkung Strohkirchen Flur 2	
Maßstab: 1 : 1000	